

Statuten des Vereins **Diakonie Innerschwyz**

Überall wo die weibliche Form steht, ist auch die männliche mitgemeint.

Art. 1

Name, Sitz

Der Verein „Diakonie Innerschwyz“ ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Schwyz.

Art. 2

Zweck

Der Verein unterstützt die katholischen Pfarreien des Dekanats Innerschwyz in der Erfüllung der sozialen (diakonischen) Aufgaben.

Art. 3

Auftrag der Stelle

1. Die Tätigkeit des Vereins stützt sich auf die von der Synode 72 erarbeiteten Grundsätze und Richtlinien, wie sie im Papier „Soziale Aufgaben der Kirche in der Schweiz“ niedergelegt sind, sowie neuestens in der Enzyklika „Deus caritas est“ von Papst Benedikt XVI.
2. Er schafft dazu eine Stelle, die in der Sozialberatung tätig ist und sich für karitative und soziale Bewusstseinsbildung einsetzt.

3. Die Stelle wird von kompetentem professionellem Personal geleitet.
4. Diese Stelle leistet soweit möglich auch finanzielle und materielle Direkthilfe.
5. Sie arbeitet einvernehmlich mit andern Stellen des Sozialwesens zusammen.
6. Die Arbeit der Sozialberatungsstelle orientiert sich am Rahmenkonzept und wird jeweils durch ein Leitbild angepasst.

Art. 4

Finanzielle Mittel

1. Die finanziellen Mittel des Vereins sind namentlich
 - a) Kollekten
 - b) Mitgliederbeiträge
 - c) Freiwillige Spenden
 - d) Legate
 - e) Beiträge von Stiftungen, Kirchgemeinden, Generalvikariat, usw.
 - f) Abgeltung für Leistungen der Sozialberatungsstelle von Seiten der Gemeinden.
2. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
3. Das Vereinsvermögen darf nur in guten soliden Vermögenswerten angelegt werden. Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der Wertschriften zu deponieren und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 5

Vereinsmitglieder

1. Als Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person aufgenommen werden, welche bereit ist, die Vereinsziele zu unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitglieder zahlen den Mitgliederbeitrag gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Der Mitgliederbeitrag für Einzelmitglieder beträgt mindestens Fr. 20.-, jener für Kollektivmitglieder mindestens Fr. 100.-.
4. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
Kollektivmitglieder haben 2 Stimmrechte.
5. Jedes Mitglied hat das Anrecht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu richten. Die Anträge sind bis einen Monat vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 6

Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Stellenleiterin
- d) Rechnungsrevisorinnen

Art. 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand einberufen und tritt

mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Begehren von 1/5 der Mitglieder eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

2. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Wahl der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl der Rechnungsrevisorinnen
 - c) Genehmigung des Vereinsleitbildes und wesentlicher Abänderungen
 - d) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstands
 - e) Abnahme der Rechnung und des Revisorinnenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes
 - f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
4. Für sämtliche Wahlen und Beschlüsse gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Vorsitzende den Stichentscheid.
5. Beschlüsse über Statutenänderungen des Vereins benötigen das Zweidrittelmehr der Mitgliederversammlung.
6. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Art. 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis neun Mitgliedern und wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

2. Der Vorstand konstituiert sich unter der Leitung der Präsidentin selbst und ernennt namentlich die Aktuarin und Kassierin.
3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Erstellung und Genehmigung des Budgets
 - d) Wahl, Anstellung und Kontrolle der Stellenleiterin
 - e) Erlass des Pflichtenheftes für die Stellenleiterin
 - f) Genehmigung des Jahresberichtes der Stellenleiterin
 - g) Schaffung weiterer Stellen und Anstellung des Personals
 - h) Vertretung des Vereins nach aussen.
4. Alle nicht nach bindenden Gesetzesvorschriften oder nach den Statuten einem anderen Organ übertragenen Aufgaben fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes.
5. Der Vorstand kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben einen Ausschuss einsetzen oder Dritte beauftragen.

Art. 9

Rechnungsrevisorinnen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen auf die Dauer von zwei Jahren.

Art. 10

Stellenleiterin

1. Die Stellenleiterin wird vom Vorstand gewählt. Das Anstellungsverhältnis wird in einem Vertrag geregelt.

2. Die Stellenleiterin nimmt in der Regel an den Versammlungen des Vereins und an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
3. Ihr Aufgabenbereich wird in einem Pflichtenheft festgelegt.

Art. 11

Rechtsgültige Unterschrift

1. Die rechtsgültige Unterschrift für den Verein führen Präsidentin und Kassierin kollektiv zu zweien unter sich oder mit je einem von zwei weiteren Mitgliedern.
2. Die Zeichnungsberechtigung der Stellenleiterin und weiterer Personen regelt der Vorstand.

Art. 12

Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung muss das Vermögen an eine andere, steuerbefreite juristische Person mit ähnlicher Zweckbindung übertragen werden.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26. Oktober 2006 angenommen.

Die Sekretärin

Die Präsidentin